Beglaubigte Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht
Az.: 10 UKl 2/24

Verkündet am 01.09.2025

, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

In der Sache

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch die Vorständin ,
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

TUI Cruises GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer ,
Heidenkampsweg 58, 20097 Hamburg

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 10. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2025 am 01.09.2025 für Recht:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen

in Bezug auf Pauschalreiseverträge über Kreuzfahrten, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmung bei der

Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1. (5.) LEISTUNGSÄNDERUNGEN

c) Mehrkosten, die aufgrund einer von TUI Cruises nicht zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

2. (6.) RÜCKTRITT DES KUNDEN

b) […]

Daneben behält sich TUI Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen.

3. (8.) RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH TUI CRUISES,

AUTORITÄT DES KAPITÄNS

TUI Cruises kann vor oder nach Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten

und

TUI Cruises kann vor oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung von Fristen kündigen,

wenn der Kunde nach dem Urteil des Kapitäns in einem geistigen oder körperlichen Zustand ist, der den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst an Bord darstellt.

II.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 260,-- € nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2024 zu zahlen.

III.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 60% und die Beklagte zu 40%.

V.

Das Urteil ist in Bezug auf die in Ziffer I. tenorierten Unterlassungsverpflichtungen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500 € je tenoriertem Unterlassungsanspruch und im übrigen für den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

VI.

Der Streitwert wird auf 12.500,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger ist ein nach § 4 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband und nimmt die Beklagte im Rahmen eines Unterlassungsklageverfahrens nach § 1 UKlaG in Anspruch. Die Beklagte tritt als Anbieterin von Kreuzfahrten gegenüber Verbraucher:innen auf und verwendet im Rahmen von Pauschal-Reisebuchungen (Kreuzfahrten) allgemeine Geschäftsbedingungen unter der Bezeichnung „Unsere Reisebedingungen“ (vgl. Anl. K 1).

Mit der vorliegenden Unterlassungsklage werden insgesamt 5 der verwendeten Klauseln beanstandet.

I.

Ziffer (5.) Leistungsänderungen

> **c) Mehrkosten, die aufgrund einer von TUI Cruises nicht zu vertretenen Quarantäne entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.**

Der Kläger meint, diese Klausel verstoße gegen §§ 307 Abs. 1 BGB, 307 Abs. 2 BGB i.V.m. § 651 I BGB. Sie benachteilige den Kunden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen und sei nicht durch überwiegende Interessen der Verwenderin gerechtfertigt. Eine Schiffsquarantäne führe zu erheblichen Beeinträchtigungen der Reise, so dass ein Reisemangel vorläge, der den Kunden zu einer Kündigung des Reisevertrages gemäß § 651 Abs. 1 BGB berechtige und einen Anspruch auf Teilerstattung des Reisepreises begründe. Der Kunde könne ferner weitere Betreuung durch den Reiseveranstalter verlangen und habe einen Anspruch darauf, zur gegebenen Zeit an das vereinbarte Ziel der Kreuzfahrt gebracht zu werden, wobei dadurch entstehende etwaige Mehrkosten für die Rückführung gemäß § 651 I Abs. 3 S. 2 BGB dem Reiseveranstalter zur Last fielen. Diese Rechte würden durch die angegriffene Klausel ausgeschlossen, da der Kunde im Falle einer nicht von TUI Cruises zu vertretenen Quarantäne die Mehrkosten selbst zu tragen habe, also auch die Kosten, die durch einen längeren Aufenthalt an Bord oder eine Rückreise zu einem anderen Zeitpunkt entstehen.

Auch die unstreitig zwischenzeitlich erfolgte Änderung dieser AGB Klausel dahingehend, dass Mehrkosten, die aufgrund einer von TUI Cruises nicht zu vertretenden individuellen Quarantäne oder Isolation eines Reisenden entstehen, vom Kunden selbst zu tragen bzw. zu ersetzen sind, ließe eine Wiederholungsgefahr ebenso wie eine hier nicht einmal abgegebene Zusicherung, die angegriffene Klausel künftig nicht mehr zu verwenden, nicht entfallen.

II.

Ziffer (6.) Rücktritt des Kunden

> **b) [...] Bei Teilstornierung eines vollzahlenden Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Zweitbettbelegung mit der Folge, dass der verbleibende Reiseteilnehmer die gebuchte Kabine als Einzelkabine nutzt, stehen TUI Cruises die Stornokosten lt. Tabelle, jedoch mindestens eine pauschale Entschädigung von 80 % des anteiligen Reisepreises zu. Dasselbe gilt in dem Fall, dass ein vollzahlender Reiseteilnehmer aus einer Kabine mit gebuchter Mehrbettbelegung teilstorniert mit der Folge, dass eine eigentlich für eine Dreier- oder Viererbelegung vorgesehene Kabine durch eine geringere Anzahl von Personen genutzt wird.**
> **Daneben hält sie TUI Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen.**

Der Kläger meint, die Klausel verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und benachteilige den Kunden unangemessen. Die unangemessene Benachteiligung ergäbe sich daraus, dass neben einer pauschalen Entschädigung von 80 % des anteiligen Reisepreises auch eine Umbuchung der Kabine ermöglicht werde, und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem die Stornierung erfolge. Der Reiseveranstalter erhalte in vielen Fällen dadurch mehr, als wenn keine Stornierung stattgefunden hätte. Eine Entschädigung in Höhe von mindestens 80 % unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung sei auch als solches unangemessen. Die Klausel sei im Übrigen nach ihrem Wortlaut unzulässig, weil eine Stornopauschale von „mindestens 80 %“

bereits unbestimmt und intransparent sei. Nach kundenfeindlichster Auslegung eröffne diese Klausel die Möglichkeit, eine Stornopauschale von 100 % zu verlangen, wobei dann eine anderweitige Verwendung der Leistung und zu erwartende Ersparnisse von Aufwendungen gar keine Berücksichtigung fänden. Insbesondere ergäbe sich die Unwirksamkeit dieser Klausel auch daraus, dass neben der Erhebung einer Stornopauschale eine Umbuchung des verbleibenden Kunden in eine andere Kabine vorgenommen werden könne, ohne entsprechende Kriterien zur Kategorie der Ersatzkabine zu regeln, so dass eine Umbuchung auch in eine kleinere, geringwertigere Kabine möglich sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Beklagte sich in Ziffer 6. d) der Klausel unzulässigerweise vorbehalte, anstelle der streitgegenständlichen Entschädigungspauschale von mindestens 80 % eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern. Dies sei unzulässig.

III.

Ziffer (8.) Rücktritt und Kündigung durch TUI Cruises, Autorität des Kapitäns

> [*Der Kapitän trägt die Verantwortung für sämtliche Gäste und Besatzungsmitglieder. Seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten. Der Kapitän kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um im einzelnen Fall eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter anderem wird gewalttätiges, diskriminierendes, grobes oder verbal ausfallendes Verhalten nicht toleriert oder akzeptiert.]*
> **TUI Cuises kann vor oder nach Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Reisevertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde nach dem Urteil des Kapitäns**
> **• auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist,**
> **• in einem geistigen oder körperlichen Zustand ist, der den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst an Bord darstellt,**
> **• Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel [oder für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke] mit sich führt,**
>
> [...]

Der Kläger hält die vorgenannte Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 BGB für unwirksam. Die Klausel enthalte eine unangemessene Benachteiligung des Kunden, weil sie eine fristlose Kündigung nach dem Urteil des Kapitäns erlaube, ohne dass eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder der Frage, ob mildere Mittel ersichtlich seien, erfolgen könne. Die Frage, ob ein Kunde ohne Begleitung reisen wolle, obwohl er auf eine solche angewiesen sei, könne die Beklagte bereits vor Abschluss des Reisevertrages klären und ggf. anhand eines Attestes überprüfen lassen. Bei kundenfeindlichster Auslegung könne die Klausel auch so verstanden werden, dass eine fristlose Kündigung auch dann ermöglicht werde, wenn TUI Cruises zuvor dieser Reiseform zugestimmt habe und dabei über alle einschränkenden Umstände hinreichend informiert gewesen sei.

Eine Rücktritts- oder Kündigungsmöglichkeit für den Fall, dass der Kunde in einem geistigen oder körperlichen Zustand sei, der ihn reiseunfähig mache oder eine Gefahr für ihn selbst oder jemand sonst an Bord darstelle, sei unverhältnismäßig, weil diese Klausel auch Fälle umfasse, in denen die Reiseunfähigkeit nur vorübergehend bestünde (z.B. Ausschlafen eines Alkoholrausches oder Seekrankheit). Eine fristlose Kündigungsmöglichkeit bei nur kurzfristig auftretender Reiseunfähigkeit sei unverhältnismäßig.

Der - unstreitige - Umstand, dass die Beklagte die Klausel zwischenzeitlich dahingehend abgeändert habe, dass die Rücktritt- und Kündigungsmöglichkeit auf Fälle beschränkt sei, in

denen der Kunde „unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls nicht nur vorübergehend“ auf Begleitung angewiesen oder reiseunfähig ist, stünde dem Unterlassungsanspruch nicht entgegen.

Eine Rücktritts- oder Kündigungsmöglichkeit im Falle des Mitsichführens von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen und Rauschmitteln, verstoße gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Aufgrund der unbestimmt formulierten und nicht näher definierten Begriffe wisse der Passagier nicht, welche Gegenstände erlaubt oder verboten seien. Der Begriff „gefährlicher Gegenstand“ habe in der allgemeinen Rechtssprache keine festumrissene Bedeutung, weil die Gefährlichkeit gerade auch von der konkreten Situation abhängig sei, in der der Gegenstand verwendet werde, so dass auch eine Nagelschere, eine Nagelfeile oder ein Taschenmesser als „gefährlicher Gegenstand“ angesehen werden könnten. Auch der Begriff „Rauschmittel“ sei nicht hinreichend präzise. Im Hinblick auf die Legalisierung von Cannabis in Deutschland sei im Übrigen keinerlei Einschränkung vorgenommen worden.

IV.

Ziffer (15.) Reisebeschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität

> **a) Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord des Schiffs sind werdende Mütter, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden, sowie Säuglinge unter 6 Monaten von einer Reise ausgeschlossen. [...]**

Die Klägerin meint, auch diese Klausel stelle eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar und verstoße gegen § 307 BGB. Hierdurch werde eine gesamte Personengruppe (Schwangere ab der 24. Schwangerschaftswoche und Säuglinge unter 6. Monaten) aus dem Reisevertrag ausgeschlossen, die Ausschlussgründe seien willkürlich festgelegt, ohne im Einzelfall eine individuelle Prüfung des Vorliegens eines Sicherheitsrisiko vorzunehmen. Mittels eines Attestes ließe sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bezüglich dieser Personengruppe erreichen. Da eine ganze Personengruppe pauschal und ohne sachlichen Grund aus dem Reisevertrag ausgeschlossen werde, läge ein Verstoß gegen § 307 BGB vor. Eine Schwangerschaft als solche sei keine Krankheit und bedeute nicht, dass die Schwangere ab der 24. Schwangerschaftswoche und Säuglinge unter 6. Monaten per se in ihrer Reisefähigkeit beeinträchtigt seien und dies dem Antritt einer Reise entgegenstünde.

V.

Ziffer (15.) Reisebeschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität

> **c) Aus Sicherheitsgründen behält TUI Cruises sich das Recht vor, Gehörlose, Blinde, Personen, die trotz Sehhilfe auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 % der normalen Sehkraft haben, sowie Gäste, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nur zusammen mit einer volljährigen, körperlich und geistig nicht beeinträchtigten Begleitperson auf ihrer Kabine reisen zu lassen. Die Zulassung von Reisen ohne entsprechende Begleitperson erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls.**

Auch diese Klausel hält die Beklagte wegen Verstoßes gegen §§ 307 Abs. 1 BGB, 307 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 7 VO EU 1177/2010 für unwirksam. Nach Art. 7 Abs. 1 VO EU 1177/2010 bestünde ein Recht auf diskriminierungsfreie Beförderung, wovon nur in Ausnahmefällen

abgewichen werden könne. Es sei grundsätzlich unangemessen, aus Sicherheitsgründen die Zulassung von Reisen von Behinderten ohne entsprechende Begleitperson nur nach Prüfung des Einzelfalls zu ermöglichen. Die Regelung, dass nur in Ausnahmefällen nach Prüfung der Beklagten eine behinderte Person ohne Begleitperson reisen dürfe, widerspräche der gesetzlichen Reglung der vorgenannten Verordnung, wonach grundsätzlich ein Anspruch auf Beförderung bestünde und im Einzelfall geprüft würde, ob eine Begleitperson nötig sei.

Im Übrigen müsse eine Beförderung der Begleitperson kostenlos erfolgen, was in der Klausel Ziffer (15.) der AGB gerade nicht zum Ausdruck komme. Zudem sei die Beklagte zu unterstützenden Hilfeleistungen verpflichtet.

Mit vorgerichtlichem Abmahnschreiben vom 30.05.2024 hat der Kläger von der Beklagten eine Unterlassung der beanstandeten Klauseln und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangt. Für die hier streitgegenständlichen Klauseln ist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben worden.

Neben der Unterlassung der beanstandeten Klauseln verlangt der Kläger Abmahnkosten in Höhe von 260,-- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Der Kläger beantragt,

> I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,
>
> in Bezug auf Pauschalreiseverträge über Kreuzfahrten, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen
>
> 1. **(5.) Leistungsänderungen**
>
>   c) Mehrkosten, die aufgrund einer von TUI Cruises nicht zu vertretenen Quarantäne entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.
>
> 2. **(6.) Rücktritt des Kunden**
>
>   b) [...] Bei Teilstornierung eines vollzahlenden Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Zweitbettbelegung mit der Folge, dass der verbleibende Reiseteilnehmer die gebuchte Kabine als Einzelkabine nutzt, stehen TUI Cruises die Stornokosten lt. Tabelle, jedoch mindestens eine pauschale Entschädigung von 80 % des anteiligen Reisepreises zu. Dasselbe gilt in dem Fall, dass ein vollzahlender Reiseteilnehmer aus einer Kabine mit gebuchter Mehrbettbelegung teilstorniert mit der Folge, dass eine eigentlich für eine Dreier- oder Viererbelegung vorgesehene Kabine durch eine geringere Anzahl von Personen genutzt wird.
>   Daneben hält sie TUI Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen.
>
> 3. **(8.) Rücktritt und Kündigung durch TUI Cruises, Autorität des Kapitäns**

[Der Kapitän trägt die Verantwortung für sämtliche Gäste und Besatzungsmitglieder. Seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten. Der Kapitän kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um im einzelnen Fall eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter anderem wird gewalttätiges, diskriminierendes, grobes oder verbal ausfallendes Verhalten nicht toleriert oder akzeptiert.]
TUI Cuises kann vor oder nach Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Reisevertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde nach dem Urteil des Kapitäns
• auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist,
• in einem geistigen oder körperlichen Zustand ist, der den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst an Bord darstellt,
• Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel [...] mit sich führt.

4. **(15.) Reisebeschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität**

a) Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord des Schiffs sind werdende Mütter, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden, sowie Säuglinge unter 6 Monaten von einer Reise ausgeschlossen. [...]

5. **(15.) Reisebeschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität**

b) Aus Sicherheitsgründen behält TUI Cruises sich das Recht vor, Gehörlose, Blinde, Personen, die trotz Sehhilfe auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 % der normalen Sehkraft haben, sowie Gäste, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nur zusammen mit einer volljährigen, körperlich und geistig nicht beeinträchtigten Begleitperson auf ihrer Kabine reisen zu lassen. Die Zulassung von Reisen ohne entsprechende Begleitperson erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls.

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die von ihr verwendeten und klägerseits beanstandeten Klauseln hielten einer Inhaltskontrolle stand.

I. **Klausel (5.) c) Leistungsänderungen**

Die Klausel, wonach der Reisende die Mehrkosten einer Quarantäne zu tragen habe, spiegele eine ausgewogene Risikoverteilung wieder. Risiken, die außerhalb der Sphäre beider Vertragsparteien lägen - wie etwa staatlich angeordnete Quarantänemaßnahmen - träfen grundsätzlich den Reisenden. Dies stimme mit der Rechtsprechung des BGH überein, wonach ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse außerhalb der Risikosphäre des Reiseveranstalters nicht zu dessen Haftung führten. Die Klausel wahre die Interessen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der grundsätzlich bestehenden Vertragsfreiheit. Die Klausel beträfe im Übrigen nicht eine Quarantäne des Schiffes, sondern beträfe den Fall, dass

der Reisende individuell von einer Quarantäne durch eine von ihm oder außen kommende gesundheitliche Beeinträchtigung betroffen sei. Im Übrigen habe die Beklagte - was unstreitig ist - im Rahmen der vorgerichtlichen Auseinandersetzung die Klausel jetzt dahingehend konkretisiert, dass „Mehrkosten, die aufgrund einer von TUI Cruises nicht zu vertretenden individuellen Quarantäne oder Isolation eines Reisenden entstehen, vom Kunden selbst zu tragen bzw. zu ersetzen“ seien.

II. **Klausel (6.) b) Rücktritt des Kunden**

Eine pauschale Entschädigung von 80 % des anteiligen Reisepreises sei angemessen und üblich und diene dem Ausgleich von Einnahmeverlusten der Beklagten sowie der Tatsache, dass eine Ausbuchung der Kabine zu einem späteren Zeitpunkt erschwert sein könne. Bei der Stornierung einer Kabine mit Doppelbelegung gingen 50 % des Reisepreises verloren, ohne dass dem entsprechende Einsparungen gegenüberstünden. Der Einzelkabinenzuschlag betrage gewöhnlich fast 100 %. Hintergrund der Regelung sei, dass verhindert werden solle, dass Gäste eine Kabine für zwei oder mehrere Personen buchten mit der Intention, diese Kabine später teilzustornieren und alleine oder mit reduzierter Gästezahl zu benutzen, und zwar zu einem günstigeren Preis als sonst bei geringerer Belegzahl entstünde.

Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die Kosten bei einer Kreuzfahrt zu einem sehr hohen Prozentsatz im Fixkostenbereich lägen. Insbesondere die Betriebs- und Finanzierungskosten, die Crew-Kosten, die Versicherungskosten und Treibstoffkosten seien fix und fielen unabhängig von der Belegung einer Kabine mit zwei oder mehr Personen an. Einsparungen ließen sich auch nicht bei der Reinigung der Kabine oder ähnlichen Serviceleistungen erzielen. Wenn eine Person nicht reise, die Kabine aber belegt bleibe, seien überhaupt nur sehr geringe Einsparungen denkbar. 80 % der Stornokosten für solche Fälle sei eher im unteren Bereich des Schadens.

Um die Kapazität bestmöglichst auszulasten, sei auch der Vorbehalt des Reiseveranstalters, bei Teilstornierung eine Umbuchung vorzunehmen, als zulässig anzusehen. Die Möglichkeit zur Umbuchung sei als Teil der Vorläufigkeit der Buchungen gemäß der Vertragsfreiheit anzusehen.

III. **Klausel (8.) Rücktritt und Kündigung durch TUI Cruises, Autorität des Kapitäns**

Diese Klausel sei nicht zu beanstanden. Sie beruhe darauf, dass der Kapitän dafür verantwortlich sei, die Sicherheit aller Personen an Bord zu garantieren. Diese Verantwortung schließe die Befugnis ein, präventiv Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren abzuwenden. Die Formulierung „Nach dem Urteil des Kapitäns“ impliziere keine willkürliche oder unverhältnismäßige Ausübung des Ermessens. Ein Verstoß gegen die EU-VO 1177/2010 läge nicht vor, weil diese begründete Differenzierungen erlaube.

Soweit der Kläger kritisiere, dass die Klausel möglicherweise zu Unverhältnismäßigkeiten führen könne, weil auch kleinere Verstöße vom Wortlaut der Klausel gedeckt seien, sei die Klausel - unstreitig - dahingehend ergänzt worden, dass der Rücktritt oder die Kündigung nur dann erfolgen könne, „wenn der Kunde nach dem Urteil des Kapitäns **unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls nicht nur vorübergehend“** die genannten Tatbestände erfülle.

Die Klausel sei auch nicht intransparent im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Der Begriff „gefährliche Gegenstände“ sei nicht unklar und auch notwendig, um eine Vielfalt möglicher Gefahrenquellen zu erfassen.

Auch der Begriff „Rauschmittel“ sei hinreichend klar. In der juristischen und allgemeinen Terminologie umfasse der Begriff „Rauschmittel“ illegale Drogen und andere Substanzen, die die

Wahrnehmung, das Bewusstsein oder das Verhalten beeinflussen können. Soweit die Klägerseite moniere, dass trotz Legalisierung von Cannabis in Deutschland diese Droge nicht ausgeschlossen vom Begriff „Rauschmittel“ sei, verweist die Beklagte darauf, dass in anderen Ländern, die mit dem Schiff angereist werden, Cannabis weiter verboten sei und die Übereinstimmung mit dem internationalen Recht und dem jeweiligen nationalen Gesetzen der Zielländer der Kreuzfahrt gewährleistet sein müsse.

Insgesamt diene die Klausel in Ziffer (8.) der AGB der Gefahrenprävention und der Aufrechterhaltung der Sicherheit an Bord, sie schaffe die Voraussetzungen, um auf vielfältige Gefährdungsszenarien flexibel reagieren zu können und halte vor diesem Hintergrund einer Inhaltskontrolle stand.

IV. **Klausel (15.) Reisebeschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität**

a) Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord des Schiffs sind werdende Mütter, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden, sowie Säuglinge unter 6 Monaten von einer Reise ausgeschlossen. [...]

Die Beklagte meint, diese Klausel enthalte keine unangemessene Benachteiligung der Reisenden. Für den Ausschluss dieser Gruppen bestünden objektive Gründe, weil diese Personengruppen besonders schutzbedürftig seien und die vorhandene medizinische Versorgung an Bord eines Kreuzfahrtschiffes dies nicht gewährleisten könne. Aufgrund des hiermit intendierten Schutzes der genannten vulnerablen Gruppen vor gesundheitlichen Risiken auf hoher See, halte die Klausel einer Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB stand und verstoße weder gegen das Benachteiligungsverbot nach dem AGG noch gegen die VO (EG) Nr. 1177/2010 über die Rechte von Fahrgästen im See- und Binnenschiffsverkehr.

V. **Klausel (15.) Reisebeschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität**

c) Aus Sicherheitsgründen behält TUI Cruises sich das Recht vor, Gehörlose, Blinde, Personen, die trotz Sehhilfe auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 % der normalen Sehkraft haben, sowie Gäste, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nur zusammen mit einer volljährigen, körperlich und geistig nicht beeinträchtigten Begleitperson auf ihrer Kabine reisen zu lassen. Die Zulassung von Reisen ohne entsprechende Begleitperson erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls

Auch diese Klausel sei nicht zu beanstanden, weil sie das legitime Ziel verfolge, die betroffenen Personen zu schützen. Die Klausel verstoße daher weder gegen § 307 ff. BGB noch gegen die VO (EG) Nr. 1177/2010.

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Klage ist zulässig, aber nur im ausgeurteilten Umfang begründet.

Der Kläger ist als qualifizierter Verbraucherverband gemäß § 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG befugt, ein

Unterlassungsklageverfahren nach § 1 UKlaG wegen der Verwendung unzulässiger AGB zu führen.

Die im Rahmen des hiesigen Unterlassungsklageverfahrens monierten AGB der Beklagten verstoßen aber nur zum Teil gegen §§ 307 bis 309 BGB und unterliegen nur insoweit der Unterlassungspflicht.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Klausel (5.) Leistungsänderungen

> c) Mehrkosten, die aufgrund einer von TUI Cruises nicht zu vertretenen Quarantäne entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

Diese Klausel hält der Inhaltskontrolle am Maßstab des § 307 BGB nicht stand.

Der Inhaltskontrolle vorgeschaltet ist die Ermittlung des objektiven Inhalts der Klausel, die durch Auslegung zu bestimmen ist. Trotz ihres abstrakt-generellen Charakters sind AGB keine Rechtsnormen, sondern Vertragsbedingungen. Für ihre Auslegung gelten aber gleichwohl nicht die allgemeinen Vorschriften der §§ 133, 157 BGB, sondern der Grundsatz objektiver Auslegung. Danach sind AGB einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Kreise verstanden wird (vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 305 c Rdnr. 16).

Unter Anlegung dieses Maßstabes beschränkt sich die vorgenannte Klausel - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht auf Fälle, in denen ein Reisender individuell von einer Quarantäne betroffen ist. Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut betrifft die Klausel in Ziffer 5. c) der AGB der Beklagten vielmehr auch die Quarantäne des gesamten Schiffes.

Auch der Kunde, der selbst nicht erkrankt ist, wird nach Ziffer 5. c) der AGB der Beklagten verpflichtet, Mehrkosten, die aufgrund einer von der Beklagten nicht zu vertretenden Quarantäne entstehen, selbst zu tragen oder zu ersetzen.

Diese Regelung stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden gemäß § 307Abs. 1 iVm. Abs. 2 Ziff.1 BGB dar.

Aus den reisevertraglichen Regelungen der §§ 651 a ff. BGB - insbesondere den reisevertraglichen Gewährleistungsvorschriften - ergibt sich, dass der Reiseveranstalter eine umfassende verschuldensunabhängige Einstandspflicht für das Gelingen des vereinbarten Leistungsprogramms hat (vgl. Führich/Staudinger, § 17 Rdnr. 13). Die Frage, ob die mit einer Quarantäne für Reisende verbundenen Einschränkungen einen Reisemangel darstellen und ob und unter welchen Voraussetzungen in diesem Fall reisevertragliche Gewährleistungsansprüche bestehen können, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn zumindest die Abwälzung quarantänebedingter Mehrkosten auf den Kunden, widerspricht der reisevertraglichen Risikoverteilung und stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden im Sinne von § 307 BGB dar. Die Einstandspflicht für das Gelingen des vereinbarten Leistungsprogramms ist - wie dargelegt - gerade unabhängig von einem Verschulden des Veranstalters, so dass auch fehlendes Verschulden der Beklagten an einer Quarantäne nicht zu einer anderen Bewertung führen kann.

Darüber hinaus stellt die Regelung in Ziffer 5. c) der AGB auch deshalb eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB dar, weil es an jeglichen Beschränkungen bezüglich der Art und Höhe zu tragender Mehrkosten fehlt. Denkbar ist insoweit beispielsweise,

dass extrem hohe und unübersehbare Mehrkosten durch eine Schiffsquarantäne entstehen, etwa durch Liegekosten im Hafen, oder Kosten für den Rücktransport etc.

Ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten, diese Kosten entgegen der vertragsspezifischen Risikoverteilung im Reisevertragsrecht auf den Kunden überzuwälzen, ist nicht erkennbar.

Einem Unterlassungsanspruch der Klägerin in Bezug auf die Klausel in Ziffer 5. c) der AGB der Beklagten steht hier auch nicht entgegen, dass die Beklagte im Zuge der vorgerichtlichen Auseinandersetzung der Parteien die Klausel abgeändert hat und die Klausel nunmehr lautet:
(5.) Leistungsänderungen
c) Mehrkosten, die aufgrund einer von TUI Cruises nicht zu vertretenden individuellen Quarantäne oder Isolation eines Reisenden entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

An die Annahme eines den Unterlassungsanspruchs ausschließenden Wegfalls der Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen, weil eine tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr spricht. Die bloße Abänderung der Klausel reicht für den Wegfall der Wiederholungsgefahr nicht aus. Eine erneute Verwendung der Klausel ist vorliegend schon deshalb nicht fernliegend oder ausgeschlossen, weil die Beklagte hier die Gültigkeit der angegriffenen Klausel verteidigt und nicht einmal zugesichert hat, diese künftig nicht mehr verwenden zu wollen. Im übrigen wäre selbst im Falle einer entsprechenden Unterlassungserklärung zu fordern, dass sich der Verwender verpflichtet, sich bei der künftigen Abwicklung von früher abgeschlossenen Verträgen nicht mehr auf die als unwirksam eingestufte AGB zu berufen (vgl. MünchKomm, Micklitz/Rott, § 1 UKlaG, Rdnr. 33 mwV), woran es hier ebenfalls fehlt.

Vor diesem Hintergrund wäre hier die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu verlangen, die gerade nicht vorliegt.

Festzuhalten ist damit, dass die Klägerin hier Unterlassung der Klausel Ziffer 5. c) der AGB der Beklagten verlangen kann.

2. Klausel (6.) Rücktritt des Kunden

> b) [...] Bei Teilstornierung eines vollzahlenden Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Zweitbettbelegung mit der Folge, dass der verbleibende Reiseteilnehmer die gebuchte Kabine als Einzelkabine nutzt, stehen TUI Cruises die Stornokosten lt. Tabelle, jedoch mindestens eine pauschale Entschädigung von 80 % des anteiligen Reisepreises zu. Dasselbe gilt in dem Fall, dass ein vollzahlender Reiseteilnehmer aus einer Kabine mit gebuchter Mehrbettbelegung teilstorniert mit der Folge, dass eine eigentlich für eine Dreier- oder Viererbelegung vorgesehene Kabine durch eine geringere Anzahl von Personen genutzt wird.
> Daneben hält sie TUI Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen.

Die vorgenannte Klausel hält nur teilweise einer Inhaltskontrolle stand.

Zunächst ist festzuhalten, dass diese Klausel zwei Regelungsbereiche trifft, nämlich einerseits die Teilstornierung bezüglich einer Kabine mit Zweibettbelegung und andererseits die Teilstornierung bezüglich einer Kabine mit Dreier- oder Viererbelegung (im Folgenden Mehrbettbelegung genannt).

Der Zusatz „Daneben behält sich TUI Cruises das Recht vor, bei Teilstornierungen eines

Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen“, bezieht sich nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut dieser Regelung nur auf die Teilstornierung einer Kabine mit gebuchter Mehrbettbelegung.

Die Klausel bezüglich der Teilstornierung bei einer Kabine mit Zweibettbelegung hält der Inhaltskontrolle am Maßstab des § 307 stand.

Sie weicht nicht im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vom wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab. Entscheidungsmaßstab ist hier die Regelung des § 651 h Abs. 2 Ziffer 1 bis 3, der als Spezialregelung gegenüber § 309 Nr. 5 b vorrangig ist (vgl. Ulmer/Brandter/Hensen, Teil 2 (33) Rdnr. 10).

Die Wirksamkeit einer Pauschalisierung setzt daher voraus, dass sie unter Berücksichtigung der Kriterien in § 651 h Abs. 2 Nr. 1 bis 3 angemessen ist. Dass hier eine Stornopauschale von 80 % die Kriterien des § 651 h Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 nicht hinreichend berücksichtigen würde und im Ergebnis unangemessen hoch ist, kann hier nicht festgestellt werden. Richtig ist, dass der Reiseveranstalter im Streitfall darlegen und beweisen muss, dass er die Entschädigungspauschale unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien berechnet hat (vgl. BGH, Urt. v. 09.12.2014, Az. X ZR 13/14 Rdnr. 31). Vorliegend hat die Beklagte (vgl. S. 6 ff. der Klagerwiderung, Bl. 31 ff. d.A.) die Höhe der Stornopauschale bei Teilstornierungen insbesondere damit begründet, dass die Kabine in einem solchen Fall nicht anderweitig wieder verkauft werden kann, dass der Einzelkabinenzuschlag fast 100 % betrage und dass die Kosten bei einer Kreuzfahrt zu einem hohen Prozentsatz im Fixkostenbereich lägen, was insbesondere die Betriebs- und Finanzierungskosten, die Crewkosten, die Versicherungs- und Treibstoffkosten beträfe. Einsparungen ließen sich bei einer Teilstornierung kaum erzielen, selbst nicht bei einer Reinigung der Kabine und anderen Serviceleistungen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten einer Kreuzfahrt läßt sich hier im Rahmen einer Schätzung nach § 287 ZPO feststellen, dass eine 80 %ige Stornopauschale den Grundsätzen des § 651 h Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 noch entspricht. Entscheidend ist hierbei, dass bei einer Teilstornierung die Kabine im Übrigen belegt bleibt und nicht anderweitig verkauft werden kann.

Vor diesem Hintergrund treten bei einer Teilstornierung tatsächlich Ersparnismöglichkeiten nur insoweit auf, als der ausfallende Teilnehmer kein Essen und keine Getränke, die im Preis inbegriffen sind, konsumiert und es darüber hinaus zu geringen Einsparungsmöglichkeiten bei Wäsche, Bettzeug und Handtüchern kommt. Weitergehende Einsparungsmöglichkeiten bei einer Teilstornierung sind aufgrund des Charakters der Kreuzfahrt nicht erkennbar, so dass bezogen auf den Gesamtleistungsaufwand der vom Reisepreis umfassten Kreuzfahrtleistungen eine 80%ige Stornopauschale angemessen erscheint.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang ferner auf die in Ziff. 6 b.) letzter Satz der AGB geregelte Umbuchungsmöglichkeit abstellt, spielt diese im Rahmen der Beurteilung der Wirksamkeit dieser Stornopauschale keine Rolle, weil sich die Umbuchungsmöglichkeit nicht auf Teilstornierungen bei Zweibettbelegungen bezieht.

Auch der Umstand, dass sich die Beklagte in Ziffer 6. d) der AGB vorbehalten hat, anstelle einer Entschädigungspauschale eine individuell berechnete Entschädigung zu fordern, macht die Klausel - entgegen der Ansicht des Klägers - nicht unwirksam. Eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB liegt hierin nicht. Denn in diesem Fall trifft die Beklagte die Verpflichtung zu einer konkreten Berechnung unter Berücksichtigung der Grundsätze in § 651 h Abs. 2 Ziffer 1 bis 3. Die Geltendmachung eines nach diesen Grundsätzen errechneten konkreten Schadensersatzanspruches entspricht der objektiven Rechtslage und

kann daher nicht als unangemessene Benachteiligung des Kunden angesehen werden.

Letztlich verstößt die beanstandete Klausel auch nicht gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB).

Dieses verpflichtet den Verwender, Rechte und Pflichten des Vertragspartners in den AGB möglichst klar, einfach und präzise darzustellen, damit dieser die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen erkennen kann. Die Formulierung, dass die pauschale Entschädigung bei Teilstornierungen **mindestens** 80 % beträgt, birgt keine Unklarheit über die Höhe der zu erwartenden Stornopauschale, weil diese Formulierung sich ausdrücklich auf die in Ziffer .6 der AGB vorstehend genannten „Stornokosten lt. Tabelle“ bezieht und der Kunde damit erkennen kann, dass bei Nichterscheinen oder Stornierung am Tag des Reisebeginns mehr als 80 % des Reisepreises als Stornokosten (nämlich 85% bei Plusbuchungen und 90% bei Probuchungen ab dem 16.Tag vor Reisebeginn und 95% bei Stornierung am Tag des Reisebeginns) anfallen. Eine Unklarheit kann daher aufgrund des eindeutigen Kontextes nicht bejaht werden.

Festzuhalten ist damit, dass die Regelung einer 80 %igen Stornopauschale bei Teilstornierungen der Inhaltskontrolle standhält.

Soweit für Mehrbettbelegungen die Klausel in Ziffer 6. b) der AGB die weitere Regelung enthält, dass sich TUI Cruises das Recht vorbehält, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen, stellt dies jedoch eine unangemessene Benachteiligung des Kunden im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB dar. Dies ist bereits deshalb anzunehmen, weil nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut dieser Regelung jegliche Form einer Umbuchung zulässig sein soll. Damit wird nicht gewährleistet, dass dem Kunden nach der Umbuchung eine Kabine der ursprünglich gebuchten Kategorie zugeteilt wird. Eine derartige nachträgliche Änderung des Leistungsumfanges widerspricht den nach Treu und Glauben zu berücksichtigenden Interessen des Reisenden und ist als unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB anzusehen.

Die Umbuchungsregelung in Ziffer 6. b) letzter Absatz hält einer Inhaltskontrolle am Maßstab des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB daher nicht stand.

Fraglich ist, ob damit die gesamte Regelung bezüglich der Teilstornierung einer Kabine mit Mehrbettbelegung unwirksam ist.

Dies ist hier zu verneinen.

Zwar gilt im Grundsatz das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion. Gleichwohl ist hier nicht von einer Gesamtunwirksamkeit der Teilstornierungsklausel bei Mehrbettbelegung auszugehen, weil es sich insoweit um eine teilbare Klausel handelt: Die „Umbuchungsklausel“ im letzten Satz der Ziffer 6. b) der AGB enthält einen selbständig abtrennbaren Regelungsteil. Nach dem „Wegstreichen“ dieser unwirksamen Teilregelung (sog. Blue Pencil Test) verbleibt mit der 80 %igen Stornoklausel bei Teilstornierung bei Mehrbettbelegung eine aus sich heraus verständliche eigenständige Restregelung, die derjenigen für Stornokosten bei Teilstornierung einer Doppelbelegung entspricht.

Festzuhalten ist damit, dass ein Unterlassungsanspruch der Klägerin bezüglich der angegriffenen Regelung in Ziffer 6. b) der AGB der Beklagten beschränkt ist auf den Zusatz „Daneben hält sich TUI Cruises das Recht vor, bei Teilstornierungen eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Vierbettbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen“ und die Klage wegen des weitergehenden Unterlassungsanspruchs abzuweisen ist.

3. Klausel (8.) Rücktritt und Kündigung durch TUI Cruises, Autorität des Kapitäns

[*Der Kapitän trägt die Verantwortung für sämtliche Gäste und Besatzungsmitglieder. Seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten. Der Kapitän kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um im einzelnen Fall eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter anderem wird gewalttätiges, diskriminierendes, grobes oder verbal ausfallendes Verhalten nicht toleriert oder akzeptiert.]*
TUI Cuises kann vor oder nach Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Reisevertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde nach dem Urteil des Kapitäns
• auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist,
• in einem geistigen oder körperlichen Zustand ist, der den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst an Bord darstellt,
• Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel [oder für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke] mit sich führt,

[...]

Die vorgenannte, klägerseits angegriffene Klausel beinhaltet mehrere selbständige Regelungen, die zum Teil der Inhaltskontrolle nicht standhalten.

Soweit Ziffer 8. der AGB einen vollständigen oder teilweisen **Rücktritt** des Reiseveranstalters vom Reisevertrag vor oder nach Beginn der Reise regelt, ist diese Regelung schon nach § 651 y BGB unwirksam, weil sie zu Lasten des Reisenden von der Bestimmung des § 651 h Abs. 4 abweicht.

§ 651 h Abs. 4 BGB knüpft das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters an strenge Bedingungen und regelt in Umsetzung der Pauschalreise RL 2015 (Art. 12 III PR-RL II, s. Führich/Staudinger, § 16 Rdnr. 20) die Voraussetzungen, unter denen ein Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten kann.

Die hier in Ziffer 8. der AGB geregelte ergänzende Rücktrittsmöglichkeit bei Reisen ohne Begleitung trotz Angewiesenseins auf Begleitung, bei Mitsichführens von Waffen, ähnlichen gefährlichen Gegenständen und Rauschmitteln oder einer Reiseunfähigkeit stellt eine Erweiterung der Rücktrittsmöglichkeiten des Reiseveranstalters dar und ist als Abweichung zu Lasten der Reisenden im Sinne von § 651 y BGB anzusehen. Dieser Verstoß gegen zwingendes Recht ist zugleich als unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 anzusehen und kann daher im Verbandsklageverfahren nach § 1 UKlaG geltend gemacht werden (vgl. MünchKomm-Tonner, § 651 y Rdnr. 4).

Die Rücktrittsregelung in Ziffer 8. der AGB hält einer Inhaltskontrolle am Maßstab des § 307 BGB damit nicht stand, die Klägerin verlangt insoweit zu Recht deren Unterlassung.

In Bezug auf das von Ziffer 8. der AGB weiter geregelte Recht des Reiseveranstalters, vor oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung von Fristen zu **kündigen**, stellt sich zunächst die Frage, ob auch das außerordentliche Kündigungsrecht aus § 314 BGB ebenfalls durch die Sonderregelung des § 651 h Abs. 4 BGB, der ein Kündigungsrecht des Reiseveranstalters nicht vorsieht, verdrängt wird.

Dieser von Führich/Staudinger/Staudinger,(Reisevertragsrecht § 16 Rdnr. 20) vertretenen Ansicht ist nicht zu folgen.

Ein Kündigungsrecht des Reiseveranstalters nach § 314 BGB wird durch die Pauschalreise RL 2015 und ihre Umsetzung in den reisevertraglichen Bestimmungen der §§ 651 a ff. BGB gerade

nicht ausgeschlossen. § 314 BGB ist eine Regelung des allgemeinen Vertragsrechts, die gemäß Art. 2 Abs. 3 Pauschalreise - RL 2015 ausdrücklich nicht ausgeschlossen ist (so auch MünchKomm/Tonner, § 651 h BGB, Rdnr. 79).

Bezüglich der Beurteilung der Wirksamkeit der gerügten, von Ziffer 8. der AGB umfassten außerordentlichen Kündigungsgründe, ist im Hinblick auf die einzelnen Gründe wie folgt zu unterscheiden:

a) Kunde ist auf Begleitung angewiesen und reist ohne Begleitung

Diese Regelung enthält entgegen der Ansicht der Klägerin keine unangemessene Benachteiligung des Kunden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Im Rahmen der Abläufe des Massentourismus auf einem Kreuzfahrtschiff kann nicht erwartet werden, dass die benötigte Hilfe und Unterstützung eines auf Begleitung angewiesenen Passagiers durch die vorhandene Crew geleistet werden kann.

Nicht nur in alltäglichen, sondern auch in Notsituationen lässt sich daher die Sicherheit einer auf Begleitung angewiesenen Person an Bord und ein reibungsloser Aufenthalt an Bord nicht stets gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt, wenn eine auf Begleitung angewiesene Person ohne Begleitung reist.

Der Einwand des Klägers, es ließe sich ja bereits im Vorfeld der Reise durch eine entsprechende Abfrage der Tatsachen klären, ob eine Person auf Begleitung angewiesen sei und ob sie ohne Begleitung reisen wolle, ist darauf zu verweisen, dass eine entsprechende vorvertragliche oder nebenvertragliche Verpflichtung der Beklagten hierzu und eine Überprüfung der Angaben anhand eines Attestes schon nicht erkennbar ist, weil es sich insoweit um ein allein in der Sphäre des Reisenden liegenden Umstandes handelt, um den sich der Reisende selbst zu kümmern hat.

Auch die Annahme, die Klausel könne bei kundenfeindlichster Auslegung auch Fälle betreffen, in denen die Beklagte der Reiseform zugestimmt habe und dabei über alle einschränkenden Umstände hinreichend informiert gewesen sei, steht der Wirksamkeit der Klausel nicht entgegen.

Die Feststellung, ob eine Person auf Begleitung angewiesen ist, kann sich im Einzelfall auch erst aus den konkreten Verhältnissen an Bord ergeben, auf die dann vor Ort angemessen reagiert werden können muss. Zeigt sich erst bei Antritt der Reise, dass trotz ursprünglich anderer Annahme eine Begleitung erforderlich ist und fehlt eine solche, muss nach der vertraglichen Risikoverteilung im Reiserecht auch eine außerordentliche Kündigung möglich sein.

Die Frage, ob der psychische oder physische Zustand eines Reisenden, dessen Begleitung an Bord erfordert, liegt allein im Risikobereich des Reisenden selbst. Vor diesem Hintergrund kann eine außerordentliche Kündigung auch im Falle einer erst nachträglichen Bewertung nicht als unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB angesehen werden. Auch ein milderes Mittel als eine außerordentliche Kündigung steht nicht zur Verfügung, weil eine

erforderliche Begleitung der hilfsbedürftigen Person von der Beklagten in zumutbarer Weise durch das Bordpersonal nicht erbracht werden und ein Ersatz für die fehlende Begleitung kurzfristig nicht geschaffen werden kann.

b) Kunde befindet sich in einem geistigen oder körperlichen Zustand, der den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemand sonst an Bord darstellt

Soweit die Klägerin diesbezüglich geltend macht, eine außerordentliche Kündigung sei dann nicht verhältnismäßig, wenn der zur Reiseunfähigkeit führende geistige oder körperliche Zustand nur vorübergehender Art sei und nur zu geringen Beeinträchtigungen des betroffenen Kunden und/oder anderer Passagiere führe, hält das Gericht diese Einschätzung für zutreffend. Nach § 314 BGB liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund nur dann vor, wenn der kündigende Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

Eine außerordentliche Kündigung stellt für den Reisenden einen erheblichen Eingriff in seine Rechtsposition dar: Er verliert den Anspruch auf die vereinbarte Reiseleistung und wird von der Reise ausgeschlossen, während TUI Cruises den Anspruch auf den Reisepreis behält und nur der Wert etwa ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile die TUI Cruises aus anderweitiger Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt angerechnet wird (vgl. Abs. 4 Ziffer 8. der AGB).

Auf der anderen Seite sind im Rahmen der nach § 307 BGB gebotenen Abwägung die Interessen der Beklagten als Reiseveranstalterin zu berücksichtigen. Dabei hat der Kapitän im Rahmen einer Kreuzfahrt die Verantwortung für sämtliche Passagiere und Crewmitglieder und hat für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Eine Abwägung dieser wechselseitigen Interessenlagen ergibt hier, dass bei einer nur vorübergehenden geistigen oder körperlichen Untauglichkeit des Reisenden im Hinblick auf die zeitnah zu erwartende Beendigung der Reiseunfähigkeit und einer etwaig für den Kunden oder Mitreisenden bestehenden nur begrenzten Gefahr, eine außerordentliche Kündigung nach den Maßstäben des § 314 BGB nicht gerechtfertigt ist und damit eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt.

Der damit insoweit bestehende Unterlassungsanspruch entfällt hier auch nicht etwa durch die zwischenzeitlich abgeänderte Formulierung in Ziffer 8. der AGB durch den Zusatz „Unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls nicht nur vorübergehend“. Hinsichtlich der strengen, an den Wegfall der Wiederholungsgefahr zu stellenden Anforderungen wird auf die obigen Ausführungen dieses Urteils Bezug genommen. Auch insoweit hat die Beklagte zwar eine Änderung vorgenommen, jedoch weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, noch ausdrücklich versichert, sich bei der künftigen Abwicklung von früher abgeschlossenen Verträgen nicht mehr auf die als unwirksam angesehene AGB zu berufen (vgl. Insoweit nochmal MünchKomm-Micklitz/Rott, § 1 UKlaG, Rdnr. 33).

c) Mitsichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, Rauschmittel

Soweit die Klägerin meint, die Unwirksamkeit dieser Klausel ergäbe sich bereits daraus, dass die verwendeten Begriffe „andere gefährliche Gegenstände“ und „Rauschmittel“ intransparent und unbestimmt seien, folgt das Gericht dieser Beurteilung nicht.

Zwar kann sich eine unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB auch daraus ergeben, dass die angegriffene Bestimmung in AGB nicht klar und verständlich ist. Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor.

Bei der Beurteilung, ob eine Regelung dem Transparenzgebot genügt, ist nicht auf den flüchtigen Betrachter, sondern auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines typischen Vertragspartners bei Verträgen der vorliegenden Art abzustellen. Bei der Frage, ob eine Unklarheit

im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB vorliegt, ist der Zweck des Transparenzgebots zu beachten: Der Kunde muss bereits bei Vertragsschluss erkennen können, was ggf. auf ihn zukommt und welche Rechte und Pflichten er hat.

Hier ist nach den Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten des durchschnittlichen eine Schiffsreise buchenden Kunden klar, was unter „gefährliche Gegenstände" zu verstehen ist. Schon aus dem Kontext „**Waffen oder gefährliche Gegenstände"** wird hinreichend deutlich, dass alle per se gefährlichen Gegenstände (etwa Messer, Schlagringe etc.) an Bord verboten sind. Der Ansicht der Beklagten, es sei zweifelhaft, ob auch Gegenstände, die nicht aus sich heraus sondern erst in ihrer konkreten Anwendung eine Gefahr begründen könnten (z.B. Nagelschere, Feile) erfasst sein sollen, kann dem nicht gefolgt werden. Hierbei handelt es sich um eine primär juristische Betrachtungsweise, die sich für einen Durchschnittsreisenden nicht stellt und auf die es im Rahmen von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nicht ankommt.

Ein durchschnittlicher Reisender, der keine juristischen Kenntnisse hat, geht nicht von der Vorstellung aus, dass auch etwa eine Nagelschere, eine Feile oder eine Stricknadel aufgrund ihrer spezifischen Einsatzmöglichkeiten unter den Begriff eines gefährlichen Gegenstandes fallen könnte.

Auch der Begriff „Rauschmittel" verstößt nicht gegen das Transparenzgebot. Einer näheren Auflistung einzelner Rauschmittel bedarf es nicht. Soweit die Klägerin meint, für Cannabis könne diese Klausel wegen der Legalisierung von Cannabis in Deutschland nicht gelten, ist dies schon keine Frage der Transparenz. Cannabis ist zweifelsfrei ein Rauschmittel und unterfällt damit der streitgegenständlichen Regelung, weil diese nicht zwischen legalen und illegalen Rauschmitteln differenziert.

Soweit der Vortrag der Klägerin dahingehend zu verstehen sein sollte, dass eine außerordentliche Kündigung wegen Mitführens von Cannabis gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sein müsse, weil es sich um ein in Deutschland legalisiertes Rauschmittel handelt, wäre auch dem nicht zu folgen. Auch wenn dieses Rauschmittel in Deutschland legalisiert ist, muss die Beklagte das Mitführen von Cannabis auf einer Kreuzfahrt nicht dulden. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass es sich bei einer Kreuzfahrt um eine Urlaubsreise in unterschiedliche Destinationen der Welt handelt, in denen andere gesetzliche Vorschriften gelten können, die auch von Reisenden einzuhalten sind. Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen zu sorgen, gehört zum Pflichtenkreis der Reiseveranstalterin. Darüber hinaus ist auch zum Schutz der übrigen Reiseteilnehmer vor entsprechenden Belästigungen durch Cannabiskonsum ein Verbot ein Bord unabhängig von der Frage der Legalisierung dieser Droge in Deutschland verhältnismäßig.

Soweit der Kläger meint, eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden resultiere daraus, dass es nach der Formulierung in Ziff. 8 der AGB bei der Frage des Vorliegens der genannten Kündigungsgründe auf das Urteil des Kapitäns ankommt, kann dem nicht gefolgt werden. Wie vom Kläger nicht in Abrede gestellt, trägt der Kapitän die volle Verantwortung für die Gäste und die Crew, er hat die Sicherheit aller Personen an Bord zu garantieren. Diese Verantwortung schließt die Befugnis ein, auch präventive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und/oder Maßnahmen zur Regelung von Sicherheit und Ordnung an Bord zu ergreifen. Dem wird die Formulierung „nach dem Urteil des Kapitäns" gerecht, sie impliziert nicht, dass der Kapitän willkürlich oder unverhältnismäßig agieren können dürfte.

Letztlich hält das Gericht - entgegen der klägerseits im Termin am 27.08.25 geäußerten Ansicht - die in Ziff. 8 der AGB geregelten Kündigungsmöglichkeit bei Mitsichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen und Rauschmitteln auch nicht deshalb für unwirksam, weil

nicht als minder schwerer Eingriff die „Sicherstellung“ dieser Objekte geregelt ist. Es obliegt nicht der Beklagten, entsprechende organisatorische, personelle und räumliche Maßnahmen für eine solche Gefahrenabwehr zu treffen.

4. Klausel (15.) Reisebeschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität

> a) Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord des Schiffs sind werdende Mütter, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden, sowie Säuglinge unter 6 Monaten von einer Reise ausgeschlossen. [...]

Im Hinblick auf die vorgenannte Klausel ist die Unterlassungsklage der Klägerin unbegründet.

Ihrem Inhalt nach bezieht sich diese Klausel nicht auf eine von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelung i.S.v. § 307 Abs. 3 BGB. Vielmehr regelt diese Klausel - wie auch die Beklagte annimmt (vgl. S. 8 des Schriftsatzes vom 03.02.2025, Bl. 60 d.A.) - den Ausschluss der Personengruppe „werdende Mutter ab der 24. Schwangerschaftswoche und Säuglinge unter 6 Monaten“ vom Reisevertrag.

Diese Klausel bezieht sich damit unmittelbar auf den Gegenstand des Vertrages selbst.

Derartige Bestimmungen unterliegen aus Gründen der Vertragsfreiheit keiner Inhaltskontrolle am Maßstab der §§ 307 ff. BGB (vgl. Grüneberg-Grüneberg, § 307 Rdnr. 41), da die §§ 307 ff. BGB eine gerichtliche Überwachung von Leistungsangeboten nicht ermöglichen wollen. Zweck der Inhaltskontrolle am Maßstab der §§ 307 - 309 BGB ist es, den Vertragspartner davor zu schützen, dass seine Rechtsstellung durch die vom Verwender in Anspruch genommene Vertragsgestaltungsfreiheit unangemessen benachteiligt wird (vgl. Ermann-Roloff-Looschelders, § 307 Rdnr. 42). Ob oder unter welchen Voraussetzungen der Verwender überhaupt bereit ist, einen Vertrag abzuschließen, unterliegt der Vertragsfreiheit und kann daher keiner Inhaltskontrolle am Maßstab der §§ 307 ff. BGB unterzogen werden.

Mit der Klausel Ziffer 15. a) bringt die Beklagte zum Ausdruck, dass sie das Risiko, das mit einer Beförderung von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche und von Säuglingen unter 6 Monaten verbunden sein kann, nicht tragen will und daher deren Beförderung ablehnt. Betroffen ist damit das Leistungsangebot als solches, das einer Inhaltskontrolle entzogen ist (vgl. MünchKomm/Wurmnest, § 307 Rdnr. 1) und der Vertragsfreiheit unterliegt.

Lediglich ergänzend wird darauf verwiesen, dass auch dann, wenn Ziffer 15. a) der AGB einer Inhaltskontrolle am Maßstab der §§ 307 ff. BGB unterlägen, hier keine unangemessene Benachteiligung des Reisenden im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB anzunehmen wäre.

Für die in Ziffer 15. a) der AGB geregelten Reisebeschränkung bestehen objektive Gründe, die Vorrang vor den Individualinteressen an der Teilnahme an einer Kreuzfahrt haben.

Schwangere und Säuglinge sind besonders vulnerabel. Während der Dauer einer Kreuzfahrt können gesundheitliche Risiken und Probleme auftreten, deren adäquate Behandlung an Bord nicht gewährleistet ist. Wie sich aus Ziffer 16. c) der AGB ergibt, ist eine umfangreiche Krankenbehandlung an Bord nur eingeschränkt möglich und die Ausstattung des Bordhospitals ist nicht auf die Versorgung von Babys und Kleinkindern ausgelegt. Für Schwangere fehlt eine spezialisierte fachärztliche Versorgung. Eine Reisebeschränkung für diese Personengruppen

entspricht sowohl dem Schutz der betroffenen Personen selbst, als auch dem reibungslosen Ablauf der Kreuzfahrt. Im Falle einer medizinischen Notfallsituation dieser Personengruppen müssten Möglichkeiten geschaffen werden, die Personen von Bord zu bringen, was ggf. mit einer Routenänderung einhergehen könnte und mit organisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Soweit die Klägerseite im Termin vom 27.08.2025 letztlich in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen das AGG rügt, kann dem schon deshalb nicht gefolgt werden, weil hier - wie dargelegt - sachliche Gründe für die Reisebeschränkungen von werdenden Müttern, Säuglingen und Personen mit eingeschränkter Mobilität bestehen.

5. Klausel (15.) Reisebeschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge sowie für Personen mit eingeschränkter Mobilität

> c) Aus Sicherheitsgründen behält TUI Cruises sich das Recht vor, Gehörlose, Blinde, Personen, die trotz Sehhilfe auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 % der normalen Sehkraft haben, sowie Gäste, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nur zusammen mit einer volljährigen, körperlich und geistig nicht beeinträchtigten Begleitperson auf ihrer Kabine reisen zu lassen. Die Zulassung von Reisen ohne entsprechende Begleitperson erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls.

Für die hier geregelten Reisebeschränkungen für weitere vulnerable Gruppen gilt das vorstehend unter Ziffer 4. Gesagte entsprechend. Auch diese Klausel enthält Regelungen, die auf den Vertragsschluss als solchen bezogen sind und aus Gründen der Vertragsfreiheit keiner Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB unterliegen. Im Übrigen wäre auch insoweit eine nach Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung der Reisenden nicht gegeben.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass der Unterlassungsanspruch beschränkt auf die Regelung in Ziffer 5. c), 6. b) letzter Absatz, 8. bezüglich der fehlenden Beschränkung auf nur vorübergehende Reiseunfähigkeit.

Im Übrigen ist der Unterlassungsanspruch nicht gerechtfertigt und die Klage insoweit abzuweisen.

Die darüber hinaus verlangten Abmahnkosten in Höhe von 260,-- Euro nebst Rechtshängigkeitszinsen sind nur in tenorierter Höhe berechtigt.

Gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG können nur die **erforderlichen** Kosten der Abmahnung erstattet werden, wobei grundsätzlich auch eine Pauschale, in die Personal- und Sachgemeinkosten eingehen, verlangt werden kann (vgl. MünchKomm, Micklitz/Rott, § 5 UKlaG Rdnr. 14 f.).

Auf der Grundlage der beklagtenseits nicht weiter bestrittenen, der Abmahnung beigefügten Berechnung (vgl. S. 8/9 des Schriftsatzes der Klägerin vom 30.05.2024, Anl. K 2), schätzt das Gericht den erforderlichen Kostenaufwand für die Abmahnung hier auf 130,-- Euro.

Der Begriff der Erforderlichkeit im Sinne von § 5 UKlaG i.V.m. § 13 UWG orientiert sich am Begriff der Notwendigkeit der Kosten nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO (vgl. Micklitz/Rott a.a.O.).

Da hier nur ein Teil der geltend gemachten Unterlassungsansprüche des Klägers Erfolg hat, kann nicht die gesamte Pauschale als erforderlich im vorgenannten Sinne angesehen werden. Unter Berücksichtigung der fixen anteiligen Gemeinkosten und der flexiblen und hier mangels

Erforderlichkeit zu kürzenden Personalkosten (s. S. 9 des Schreibens Anl. K 2), erscheint insgesamt eine Pauschale in Höhe von 130,-- Euro angemessen.

Soweit der Kläger im Termin am 27.08.2025 den Standpunkt vertreten hat, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH bestünde hier trotz teilweiser Erfolglosigkeit der Unterlassungsklage ein Anspruch auf vollständigen Ersatz der Abmahnkosten, kann dem nicht gefolgt werden.

Zwar gilt der Grundsatz, dass ein Anspruch auf vollständigen Ersatz der Abmahnkosten besteht, wenn ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch auf mehrere Gesichtspunkte gestützt wird und nur ein Gesichtspunkt begründet ist.

Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um ein einheitliches Unterlassungsbegehren, das kumulativ auf verschiedene Gründe gestützt wird, von denen einige Gründe nicht als tragfähig angesehen werden. Vielmehr ist die Klage bezüglich einzelner selbständiger Unterlassungsbegehren abgewiesen worden, so dass ein anteiliger Abzug am Maßstab des § 92 ZPO berechtigt ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 286, 288 BGB, die Zustellung der Klage ist am 15.11.2024 erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 709 ZPO

Die Revision wird nicht zugelassen, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Richterin am Oberlandesgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 01.10.2025

, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: , Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg
am: 02.09.2025 07:33